

Informationen des Gesundheitsamtes Fortbildungspflicht für Hebammen

Die Ausgestaltung des Berufsrechts der Hebammen obliegt den Bundesländern. In NRW ist das Hebammenrecht durch das Landeshebbammengesetz und die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO NRW) geregelt. Die Hebammenfortbildung umspannt das gesamte Spektrum der Hebammentätigkeit. Ob Schwangerenvorsorge, Gebärpositionen, Stillen, Rückbildungsgymnastik oder Beckenbodentraining in der Menopause - zu allen Themen des Berufsfeldes gibt es Fortbildungsveranstaltungen. Alle Hebammen in NRW sind nach der aktuellen Berufsordnung gesetzlich verpflichtet, ihren Beruf entsprechend dem aktuellen Wissensstand auszuüben.

Wen betrifft die Fortbildungspflicht?

§ 7 der HebBO NRW verpflichtet die Hebammen dazu, sich durch Fortbildungen in allen berufsrelevanten Feldern auf dem neuesten Stand und in Übung zu halten. In einem Zeitraum von 3 Jahren müssen sie 60 Fortbildungsstunden absolvieren. Hiervon sind 20 Stunden auf dem Gebiet des Notfallmanagements abzuleisten.

Die Hebammenberufsordnung betrifft alle Hebammen mit Berufszulassung. Es ist also unerheblich, ob Hebammen angestellt oder freiberuflich arbeiten. Auch Hebammen, die z.B. als Familienhebammen oder in der Lehre arbeiten, unterliegen der HebBO und somit der Fortbildungspflicht.

Meldepflichten gemäß § 8 Berufsordnung für Hebammen (HebBO NRW)

Hebammen haben dem Kreis Viersen unter Verwendung der Anlage 3 (siehe Internetauftritt des Kreises Viersen) unaufgefordert nachstehende Angaben anzuzeigen:

1. den Beginn der Berufsausübung, dabei ist die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen,
2. das Geburtsdatum,
3. die Beschäftigungsart,
4. die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sowie den zeitlichen Anteil der Beschäftigungsarten an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
5. die Bereiche, in denen sie tätig sind, gegliedert in folgende Kategorien:
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Geburt,
 - c) Wochenbett und Stillzeit,
6. die Anschrift oder die Anschriften, unter der oder denen die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird,
7. die Sicherstellung der Möglichkeit zum Empfang von Nachrichten,
8. den Zeitpunkt der letzten Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung,
9. die Anzahl der jährlich außerklinisch geleiteten Geburten einschließlich der außerklinisch begonnenen, aber in einer Klinik beendeten Geburten sowie die Anzahl der jährlich betreuten Frauen in der Schwangerschaftsvorsorge und Wochenbettbetreuung und
10. die Beendigung der Berufsausübung.

Der Beginn und die Beendigung der Berufsausübung sowie die Namens- und Adressänderung sind unverzüglich anzuzeigen. Die vorgenannten Angaben erstmals mit der Anzeige des Beginns der Berufsausübung und sodann jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres angezeigt werden.

Besondere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit

Freiberuflich tätige Hebammen sind verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern und die unteren Gesundheitsbehörden über Einzelheiten ihrer Berufshaftpflicht zu Beginn der Berufstätigkeit und **dann alle drei Jahre** zusammen mit den Fortbildungsnachweisen zu informieren.

Was passiert nach Beendigung der Ausbildung?

Ein Überprüfungszeitraum dauert 3 Jahre und umfasst 60 Fortbildungsstunden. Sollten Sie beispielsweise 2 Jahre vor dem regulären Überprüfungszeitraum ihr Examen ablegen, sollten Sie bis zum nächsten Überprüfungsstermin noch 40 Fortbildungsstunden nachweisen können.

Ich bin zurzeit nicht aktiv, Härtefallregelung (Elternzeit, Krankheit)

Auf Antrag ruht die Fortbildungsverpflichtung, wenn die Hebamme vorübergehend nicht berufstätig ist. Gründe hierzu sind Beschäftigungsverbot im Rahmen des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit, Arbeitsunfähigkeit oder ruhende Berufstätigkeit, wenn diese mindestens drei Monate andauern. Darüber hinaus kann das Gesundheitsamt auf Antrag zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Fortbildungspflicht zulassen, soweit eine besondere Härte besteht. Die Unterbrechung der Berufstätigkeit Hebamme ist dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen unter Angabe des genauen Zeitraumes schriftlich anzuzeigen. Für diesen Zeitraum gilt die Fortbildungsverpflichtung dann **nicht**.

Wer prüft die Fortbildungsnachweise?

Das Gesundheitsamt des Kreises Viersen ist für alle Hebammen, ob angestellt oder freiberuflich tätig, mit Wohnsitz im Kreis Viersen zuständig.

Wann muss ich die Fortbildungsnachweise einreichen?

Seit Juni 2002 müssen Hebammen ihre Fortbildungsnachweise unaufgefordert dem zuständigen Gesundheitsamt im Dreijahresrhythmus vorzulegen.

Das bedeutet bis zum:

- 31.05.2023
- 31.05.2026
- 31.05.2029

Wie ist das Überprüfungsprozedere?

Jede Hebamme hat unaufgefordert dem zuständigen Gesundheitsamt den Nachweis über die absolvierten 60 Fortbildungsstunden für den Überprüfungszeitraum (3 Jahre) zu erbringen. Eine Fortbildungsstunde beträgt 45 Minuten.

Wie sollen die Fortbildungen zusammengestellt sein?

20 Stunden aus dem Gebiet Notfallmanagement,

30 Stunden berufsaufgabenbezogene Kenntnisse (Fach- und Methodenkompetenz) und

10 Stunden zur freien Wahl.

Alle Fortbildungen müssen Berufsrelevanz für die originäre und gewöhnliche Hebammenarbeit haben. Die Fortbildungen sollten evidenzbasiert (wissenschaftlich und auf Expertise begründet) ausgerichtet sein. Die Referenten/Referentinnen müssen ausreichend qualifiziert sein. Die Fortbildungen sollten in einer ausgewogenen Mischung möglichst alle Teilbereiche der Hebammenarbeit abdecken (Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Stillen und Ernährung im ersten Lebensjahr). Um die grundlegenden Felder der Hebammenarbeit mit Fortbildungen abzudecken, ist empfehlenswert, in den Bereichen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett jeweils mindestens 12 Stunden

nachzuweisen. Zwischen den Lerninhalten und Lernformen der Fortbildungen sollte ein ausgewogenes Verhältnis bestehen.

Was passiert, wenn ich der Fortbildungspflicht nicht nachkomme?

Die Berufsordnung regelt keine Konsequenzen bei Verstößen. Grundsätzlich ist bei wiederholter Missachtung der Fortbildungspflicht und Verstößen gegen die Berufsordnung zu prüfen, ob die Berufszulassung zu entziehen ist. Das ergibt sich aus § 2 Abs.1 Ziffer 2

Hebammengesetz (HebG): „... eine (Berufs)-erlaubnis... ist zu erteilen, wenn der Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt.“

Für die Prüfung der Zuverlässigkeit ist das Gesundheitsamt *gemäß § 1a Gesundheitsfachberufegesetz NRW – GBerG) in Verbindung mit § 6 GBerG* zuständig. Das Gesundheitsamt hat die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens zu überwachen. Diese Prüfung nimmt das Gesundheitsamt in eigener Zuständigkeit vor. In diesem Zusammenhang sei auch auf mögliche arbeits- und haftungsrechtliche Konsequenzen hingewiesen, falls Hebammen nicht Ihrer Fortbildungspflicht nachkommen.

Wie finde ich geeignete Fortbildungsangebote?

Fortbildungen von Landes- und Kreisverbänden sowie Hebammenlehranstalten sind gemäß HebBO besonders geeignete Fortbildungen. Die Eignung von anderen Veranstaltungen anderer Anbieter werden durch das Gesundheitsamt geprüft. Andere Anbieter können Fortbildungsakademien und Fortbildungszentren, Hebammenpraxen, Hebammenzentralen und Hebammennetzwerke, Geburtshäuser, Kliniken und Einzelanbieter sein.

Inhaltliche Kriterien anerkennungsfähiger Fortbildungen

Die Liste der relevanten Themen ist umfangreich. Die Anforderungen an Hebammenarbeit und Hebammenausbildung werden ständig weiterentwickelt und unterliegen dem Wandel. In den Fortbildungen sollen Ausbildungsinhalte aktualisiert, vertieft und erweitert werden.

Umfangreiche Fortbildungen zu nur einem fachspezifischen Thema (z.B. 100 Stunden) können im Rahmen der Fach- und Methodenkompetenz nur maximal mit 30 Stunden anerkannt werden.

Fortbildungen zu komplementären Heilmethoden

Hebammen dürfen im Rahmen ihrer Berufsordnung bei regelrechten Vorgängen der Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett komplementäre Heilmethoden, die sie beherrschen, anwenden. Zwingende Voraussetzung für die Durchführung jeder Maßnahme ist es, dass die angewendete heilkundliche Methode sicher beherrscht wird. Fortbildungen zu den sogenannten komplementären Heilmethoden werden vom Landesverband der Hebammen NRW der Kategorie Fach und Methodenkompetenz zugeordnet. Sie sind anerkennungswürdig, wenn die Fortbildungsinhalte berufsrelevant sind und die Referentin oder Referent Erfahrung auf den für Hebammen relevanten Anwendungsgebieten der heilkundlichen Methoden hat.

Welche Fortbildungsformen sind geeignet?

Geeignete Fortbildungen sind insbesondere Veranstaltungen, Kongresse, Tagungen und Qualitätszirkel, die sich auf das ausgeübte oder angestrebte Tätigkeitsspektrum der Hebamme in den Gebieten der Schwangerschaftsbetreuung, der Geburtshilfe, der Wochenbettbetreuung und Stillberatung sowie des Notfallmanagements beziehen.

Fortbildungen können in **digitaler Form** durchgeführt werden, ausgenommen ist das Gebiet des Notfallmanagements. (§ 7 Abs.1 HebBO NRW)

Berufsaufgabenbezogene Fortbildungen

Unter berufsaufgabenbezogenen Fortbildungen sind Inhalte zu verstehen, die aktuelle, insbesondere evidenzbasierte Erkenntnisse sowie vertieftes Wissen zur Erweiterung der Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Aufgabenbereichen der Hebammentätigkeit

(Schwangerschaft, Geburtshilfe, Wochenbett und Stillzeit sowie Notfallmanagement) vermitteln.

Notfallmanagement

Hebammen arbeiten vorrangig im Bereich der physiologischen Verläufe von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Jedoch ist ständig mit dem Eintritt einer latenten oder akuten Notsituation zu rechnen, die erkannt und adäquat behandelt werden muss. Zu unterscheiden sind Notsituationen, die das Kind betreffen und solchen, die die Mutter betreffen.

Freie Wahl

Die Fortbildungsangebote sollten interprofessionell ausgerichtet sein. Fortbildungsangebote können berufsübergreifend angelegt sein.

Evidenzbasierung der Fortbildungen

Die Inhalte der Fortbildungen sollten unter Zugrundelegung wissenschaftlicher Studien, Leitlinien wissenschaftlicher Fachgesellschaften sowie vorhandener Expertise erfolgen. Aus den Fortbildungsbescheinigungen muss deutlich hervorgehen, auf welcher Grundlage die Inhalte konzipiert wurden. Hierzu sind Literaturlisten, Quellenangaben und Inhaltsbeschreibungen vorzulegen.

Lernzielformulierung und Lernerfolgskontrollen

Die Fortbildungen sollten an klaren, berufsrelevanten Zielen orientiert sein. Diese sind im Fortbildungskonzept zu formulieren. Auch die Methoden der Lernerfolgskontrolle sind in der Fortbildungsbeschreibung festzuhalten.

Qualifikation der Referentin oder Referenten

Die Referentin oder Referent müssen für das von Ihnen vermittelte Fortbildungsthema qualifiziert sein. (durch Studium, Vertreter von Selbsthilfegruppe, mehrjährige Berufserfahrung u.a.)

Anerkennung der Eignung von Fortbildungen

Verfahren zur Anerkennung der Eignung von Fortbildungen

Hebammenlehranstalten und Hebammenberufsverbände stellen die Eignung ihrer Fortbildungen selbst sicher. Alle anderen Fortbildungen können durch das Gesundheitsamt geprüft werden, in dessen Kreis bzw. Stadt die Erstveranstaltung stattfindet. Das Gesundheitsamt stellt einen Bescheid über die Eignung aus. Eine einmal erteilte Anerkennung gilt drei Jahre, vorausgesetzt, das Konzept der Fortbildung wird nicht verändert. Eine weitere Möglichkeit ist, die Eignung mit dem Gesundheitsamt vor der Anmeldung mit den vorhandenen Unterlagen zu klären, ob die geplante Fortbildung auch zur Erfüllung der Fortbildungspflicht anerkannt ist.

Fortbildungen außerhalb von NRW

Sie können außerhalb von NRW angebotene Fortbildungen auf Eignung überprüfen lassen, in dem Sie mir Programm, Tagungsunterlagen, Curriculum oder ähnliches vorlegen. Natürlich sind Fortbildungen außerhalb von NRW von Hebammenlehranstalten und Hebammenberufsverbände insbesondere geeignet.

Ausschreibung eines Angebotes

Anbieter von Hebammenfortbildungen wird empfohlen, bereits bei der Ausschreibung darf hinzuweisen, dass und mit viel Stunden die Fortbildung und anerkannt wird. Aus dem Angebot sollte hervorgehen, welche berufsrelevanten Inhalte (z.B. Fachkompetenz in der Schwangerschaft) vermittelt werden.

„Diese Veranstaltung wurde mit 5 Fortbildungsstunden als geeignet im Sinne des § 7 HebBO anerkannt.“

Fortbildungsbescheinigungen

Auf der Fortbildungsbescheinigung sollte vermerkt sein, wann und von wem die Veranstaltung als geeignet anerkannt wurde.

*„Diese Fortbildung wurde am 01.01.12 vom Gesundheitsamt des Kreises Viersen im Bereich der Fach- und Methodenkompetenz mit dem Schwerpunkt Schwangerenvorsorge mit 5 **Stunden** als geeignet im Sinne § 7 HebBO anerkannt“*

Folgende Bestandteile sollten eine Fortbildungsbescheinigung (Teilnahmebescheinigung) beinhalten:

- ✓ Name und Wohnort und Geburtsdatum der Teilnehmerin oder Teilnehmer
- ✓ Datum und Uhrzeiten, Name und Qualifikation der Referentin oder Referenten
- ✓ Didaktische Form der Fortbildung (Lernmethode)
- ✓ Adresse des Veranstalters
- ✓ Fortbildungsstunden im Sinne der Berufsordnung, liegt eine Anerkennung vor und durch wen?
- ✓ Thema und Schwerpunkte der Fortbildung
- ✓ Ort und Datum, Unterschrift und Stempel des Veranstalters

Teilnahmelisten

Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer sollten sich bei einer Fortbildung mindestens mit Namen, Anschrift und Unterschrift in eine Liste eintragen. Falls eine Teilnahmebescheinigung verloren geht, kann anhand der Liste die Teilnahme geprüft werden. Die Liste sollte vom Veranstalter/In drei Jahre aufbewahrt werden.

Landesverband der Hebammen NRW

Der Landesverband der Hebammen unterstützt seine angeschlossenen Kreisverbände und Mitglieder bei der Umsetzung der Fortbildungspflicht. Auf seiner Homepage bietet der Landesverband einen Fortbildungskalender und ein Archiv anerkannter Fortbildungen an. In den Fortbildungskalender können, nach erfolgter Registrierung, Anbieter selbstständig Fortbildungen eingeben.

Anlage 1: Muster- Seminarbeschreibung

Anlage 2: Muster- Fortbildungsbescheinigung

Quellen: Broschüre Fortbildungspflicht für Hebammen in NRW/Empfehlungen des Landesverbandes der Hebammen NRW e.V. zur Umsetzung und Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in derzeit geltenden Fassung